

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00409 vom 23. Juli 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00409

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00409 du 23 juillet 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00409 del 23 luglio 2024

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | [Das Bezirksgericht verlängerte ein von der Stadtpolizei Zürich gestützt auf das Gewaltschutzgesetz angeordnetes Kontaktverbot auf Gesuch der gefährdeten Person hin ohne Anhörung der Parteien vorläufig um drei Monate. Gegen die vorläufige Verlängerung erhob die gefährdende Person Einsprache. Das Bezirksgericht wies die Einsprache ab ohne die gefährdende oder gefährdete Person anzuhören.] Ohne Anhörung des Gegners eines Verlängerungsgesuchs kommt die endgültige Verlängerung von Schutzmassnahmen wie einem Kontaktverbot nur infrage, wenn diese Partei trotz rechtzeitiger Vorladung der Anhörung fernbleibt oder wenn sie bewusst auf ihre Anhörung verzichtet. Ansonsten darf lediglich eine vorläufige Verlängerung angeordnet werden, und ist die Anhörung im Rahmen eines allfälligen Einspracheverfahrens nachzuholen. Eine Anhörung (auch) der gesuchstellenden Person ist insbesondere geboten, wenn sie bei sich widersprechenden Aussagen der Parteien zur Klärung des Sachverhalts beitragen kann. Die gesuchstellende Person muss daher jedenfalls dann angehört werden, wenn dies zur Feststellung des entscheidwesentlichen Sachverhalts erforderlich ist (E. 2.3). Vorliegend führte die unterlassene Anhörung der Parteien zu einer Verletzung des Gehörsanspruchs der gefährdenden Person und zu einer ungenügenden Sachverhaltsermittlung (E. 3). Kostenaufgabe zulasten der Vorinstanz (E. 5). Rückweisung.

Erwägungen

E. 3.1

Auslöser der angeordneten Schutzmassnahmen war gemäss der Verfügung der Mitbeteiligten vom 14. Juni 2024, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin mehrmals täglich per Telefon, SMS, E-Mail und/oder WhatsApp kontaktierte und zudem versuchte, ihren neuen Wohnort ausfindig zu machen. Die polizeilichen Akten umfassen nebst der genannten Verfügung nur den Entwurf eines Rapports, welcher die Aussagen der Parteien zusammenfassend und sinngemäss wiedergibt. Ein Einvernahmeprotokoll liegt nicht vor, und es bleibt unklar, in welchem Rahmen sich der Beschwerdeführer gegenüber der Mitbeteiligten geäussert hat. Handschriftliche Notizen auf der von der Mitbeteiligten eingereichten Verfügung vom 14. Juni 2024 legen jedenfalls nahe, dass er bereits bei Entgegennahme der Schutzverfügung vorbrachte, er habe die Beschwerdegegnerin nie angerufen und diese habe ihn nie darauf hingewiesen, dass sie keine E-Mails von ihm (mehr) erhalten wolle. Die Beschwerdegegnerin gab demgegenüber soweit ersichtlich gegenüber der Mitbeteiligten an, sie habe dem Beschwerdeführer schon mindestens zweimal mitgeteilt, dass er sie in Ruhe lassen solle.

E. 3.2

Die Vorinstanz erwägt im angefochtenen Urteil vom 5. Juli 2024, der Beschwerdeführer habe sich in seiner Einsprache bereits ausführlich zur Sache geäußert, weshalb ihm das rechtliche Gehör ausreichend gewährt worden sei. Auch sei der Sachverhalt bereits derart geklärt, dass gestützt auf die Akten entschieden werden könne. Auf eine Anhörung der Parteien könne deshalb verzichtet werden.

E. 3.3

Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren – als Gegner des Gesuchs der Beschwerdegegnerin um Verlängerung der Schutzmassnahmen vom 21. Juni 2024 – bewusst auf eine mündliche Anhörung verzichtet hätte, liegen nicht vor. Vielmehr offerierte er seine persönliche Befragung bzw. Aussage als Zeuge zum Beweis für die im Rahmen seiner Einsprache vorgetragene Sachdarstellung. Letztere steht sodann den Schilderungen der Beschwerdegegnerin im Verlängerungsgesuch in wesentlichen Punkten diametral entgegen. Angesichts der abweichenden Sachdarstellungen wäre mithin der persönliche Eindruck von den Parteien für eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit deren Aussagen und damit für die Erstellung des – von Amtes wegen zu ermittelnden (oben E. 2.2 Abs. 2) – rechtserheblichen Sachverhalts notwendig gewesen (oben E. 2.3).

E. 3.4

Die unterlassene Anhörung der Parteien verletzte nach dem Gesagten den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers und führte überdies zu einer ungenügenden Sachverhaltsabklärung.

E. 4

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Juli 2024 ist aufzuheben und die Sache zur Anhörung der Parteien und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vorliegend rechtfertigt es sich, das mit Dispositivziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Juli 2024 verlängerte Kontaktverbot unter Einschluss der Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Entscheids im Sinn einer vorsorglichen Massnahme einstweilen aufrechtzuerhalten (vgl. § 6 VRG); die streitbetroffene Schutzmassnahme bleibt mithin bis zum Neuentscheid durch das Zwangsmassnahmengericht in Kraft. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers gilt das Kontaktverbot umfassend und bleiben ihm mithin bis auf Weiteres auch indirekte Kontaktaufnahmen mit der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Geltendmachung von finanziellen Forderungen untersagt. Es steht ihm frei, bei der Vorinstanz um Statuierung einer entsprechenden (hinreichend konkret umschriebenen) Ausnahme zu ersuchen.

E. 5

Infolge der Gehörsverletzung und der unzureichenden Sachverhaltsermittlung sind die Gerichtskosten in Anwendung des Verursacherprinzips der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kanton Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 59). Der Beschwerdeführer hat keine Parteientschädigung beantragt; der Beschwerdegegnerin ist eine solche mangels eines wesentlichen Aufwands nicht zuzusprechen (vgl. § 12 Abs. 2 GSG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Nach der Regelung in Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren. Sie sind deshalb vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.